

Amtliche Bekanntmachung

Absetzung von Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren Gemeinden Averlak, Burg, Dingen, Eddelak, Hochdonn und St. Michaelisdonn

Die Beitrags- und Gebührensatzungen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Averlak, Burg, Dingen, Eddelak, Hochdonn und St. Michaelisdonn sehen die Möglichkeit vor, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, auf Antrag bei der Gebührenberechnung abgesetzt werden. Diese Wassermengen werden im Regelfall durch einen besonderen Wasserzähler, auch Abzugszähler genannt, nachgewiesen. Diesen Wasserzähler muss der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen. **Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hierbei ist insbesondere maßgeblich auch die Einhaltung der Eichfrist von sechs Jahren.** Ist ein Wasserzähler älter als sechs Jahre, entspricht dieser nicht mehr den Bestimmungen des Eichgesetzes und ist auszutauschen. Diesen Austausch hat der Gebührenpflichtige selbständig vorzunehmen. Eine besondere Mitteilung der Gemeinde über den nicht mehr zulässigen Einsatz eines außerhalb der Eichfrist sich befindlichen Wasserzählers erfolgt nicht. Die Wasserzähler werden in der Amtsverwaltung der Gemeinden zentral verwaltet und fallen automatisch aus der Anerkennung als Abzugszähler, wenn die Eichfrist ausgelaufen ist.

Jeder Gebührenpflichtige muss bei Austausch eines Wasserzählers einen neuen Antrag bei der zuständigen Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn stellen. Ohne Antrag kann der Abzugszähler nicht anerkannt werden.

Burg (Dithm.), 20.11.2020

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
Hauke Oeser